Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Vereine und Verbände

Erste Information bei Betreuer/Übungsleiter/Mitgliedern/Vorstand
Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen

V1 V2

Vermutung auf institutionelle Kindeswohlgefährdung durch im Verein/ Verband tätige Person (z.B. Betreuer, Übungsleiter)

Vermutung einer Kindeswohlgefährdung (z.B. im familiären Zusammenhang)

ggf. Sofortmaßnahmen des Vereins/Verbands zum Schutze des Kindes, z.B. sofortiges ruhen der Mitarbeit/Übungsleitung

Meldung des Verdachtes und Versand der Dokumentation I1 + I2 an:

Akute, unmittelbare Kindeswohlgefährdung (z.B. direkt beobachtete, massive körperliche Gewalttätigkeit)

Vorstand des Vereins /Verbands Informieren

Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung gem. § 8b SGB VIII durch eine „Insoweit erfahrenen Fachkraft“

FB

(Vor dem Hintergrund der Gefährdungseinschätzung werden in der Beratung Handlungsmöglichkeiten entwickelt die zum Schutz des Kindes/Jugendlichen notwendig, und für den Fortlauf des Vereins-/Verbandsbetriebes geeignet sind)

Ggf. kein weiteres Vorgehen erforderlich

Ggf. Vorstand des Vereins /Verbandes Informieren

Ggf. Kreissportbund, Landessportjugend, und/oder Tandem einbeziehen

Weitergabe der Informationen an den **ASD im Fachdienst Kinder, Jugend und Familie;**

Bei nicht Erreichbarkeit des ASD (außerhalb der Geschäftszeiten) Weitergabe der Information an die **Polizei**

Salzgitter
KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN

Stadt Salzgitter, Fachdienst Kinder, Jugend und Familie, Fachberatung im Kinderschutz, 2019
Kontakt: fachberatungkinderschutz@stadt.salzgitter.de Telefon: 05341 – 839 4501